

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 20.5 Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft 01 Öffentlichkeitsarbeit / Pressestelle 20.1 Abt. Kämmerei 20.3 Abt. Kommunale Steuerangelegenheiten 30 RECHTSAMT	Nr.	VO/2022/4341-01 öffentlich
	Datum:	15.06.2022
	Verfasser/-in:	Spieler, Kornelia Dr. Fanger, Henrik
Einführung einer Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gleisanlagen der Hansestadt Wismar		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	30.06.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Die Bürgerschaft beschließt

- die als Anlage 1 beigefügte Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Gleisanlagen einzuführen und
- den in der Folge entstehenden Betrieb gewerblicher Art (BgA) in einem neuen Produkt 57104 BgA „Gleisanlagen“ im Haushalt abzubilden.

Die Beratung der Vorlage VO/2022/4341 erfolgte in den April-Sitzungen des Finanz- und des Wirtschaftsausschusses.

Anschließend wurde die Kalkulation verwaltungsintern überprüft und überarbeitet. Die sich daraus ergebenden Änderungen wurden eingearbeitet und der Entwurf der Benutzungs- und Entgeltordnung entsprechend geändert.

Die Vorlage wurde in diesem Monat erneut im Finanz- und im Wirtschaftsausschuss beraten und dort befürwortet.

Der § 3 – Entgelthöhe – wurde im Ergebnis wie folgt angepasst:

alt (Stand 31.05.2022):

§ 3

Entgelthöhe

Das Entgelt für die Gleisbenutzung beträgt

5,60 € je eingefahrenes Eisenbahnfahrzeug und

5,07 € je genutzter Gleismeter je eingefahrenes Eisenbahnfahrzeug.

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

neu (Stand 15.06.2022):

§ 3

Entgelthöhe

Das Entgelt für die Gleisbenutzung beträgt

5,60 € je eingefahrenes Eisenbahnfahrzeug und

5,07 € multipliziert mit der Summe aus den jährlich genutzten Gleismetern und den eingefahrenen Eisenbahnfahrzeugen.

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

Da die alleinige Berücksichtigung der genutzten Gleismeter zur Aufteilung der 2. Kostengruppe unter den Nutzern zu einer Ungerechtigkeit geführt hätte und auch bei der Festlegung von Entgelten u.a. das Äquivalenzprinzip beachtet werden muss, wurde hier stattdessen der zuvor genannte Maßstab gewählt. Dieser Maßstab ist aus Sicht der Verwaltung nachvollziehbar und nimmt die Nutzer vergleichbar in Anspruch.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlagen:

- Entwurf Benutzungs- und Entgeltordnung – Anlage 1
- Kalkulation Benutzungs- und Entgeltordnung – Anlage 2

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Gleisanlagen der Hansestadt Wismar
(Stand: 14.06.2022)

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl.M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), und §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am ... folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Wismar betreibt die Anschlussbahnanlage im Industrie- und Gewerbegebiet Haffeld-Süd als öffentliche Einrichtung. Es handelt sich hierbei um eine öffentliche Eisenbahninfrastrukturanlage.
- (2) Die Hansestadt Wismar stellt den Nutzenden die Anschlussbahnanlage zur Benutzung durch eigene Eisenbahnfahrzeuge und / oder durch die Eisenbahnfahrzeuge eines Eisenbahnverkehrsunternehmens (EVU) zur Verfügung und erhebt hierfür Entgelte nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (3) Die Anschlussbahnanlage der Hansestadt Wismar beginnt an der Weiche 378 und verteilt sich über die Gleise 700 und 600 in Richtung Holzcluster. Die Darstellung der Anschlussbahnanlage ist in Anlage 1 ersichtlich, die Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist.
- (4) Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.

§ 2

Entgeltgrundsätze und Mitteilungspflicht

(1) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Nutzung der Anschlussbahnanlage Entgelte nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

(2) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Anschlussbahnanlage nutzt.

(3) Das Vertragsverhältnis und die Entgeltspflicht entstehen bei demjenigen Nutzenden, welcher mit eigenen Eisenbahnfahrzeugen und / oder mit durch ihn beauftragten EVU die Infrastrukturgrenze zwischen der Seehafen Wismar GmbH und der Hansestadt Wismar (Weiche 378) mit Eisenbahnfahrzeugen überfährt, unabhängig von der Be- und / oder Entladestelle. Der betreffende Nutzende ist verpflichtet, die Anzahl der einfahrenden Eisenbahnfahrzeuge sowie der genutzten Gleislänge zu erfassen und der Hansestadt Wismar mitzuteilen. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Benutzung der Anschlussbahnanlage.

(4) Mit dem Entgelt sind eine zusammenhängende Zuführung und Abholung (Ein- und Ausfahrt) eines Eisenbahnfahrzeugs sowie das Rangieren auf der Gleisanlage abgegolten, unabhängig vom Beladungszustand. Befährt ein Eisenbahnfahrzeug im Rahmen der Zustellung / Abholung mehrere Bereiche der Anschlussbahnanlage, so erfolgt die Berechnung des Gleisbenutzungsentgeltes nur einmal.

(5) Das Gleisbenutzungsentgelt ist auch für Triebfahrzeuge zu entrichten, wenn diese allein einfahren, d. h. die Anschlussbahnanlage ohne Waggon befahren.

§ 3

Entgelthöhe

Das Entgelt für die Gleisbenutzung beträgt

5,60 € je eingefahrenes Eisenbahnfahrzeug und

5,07 € multipliziert mit der Summe aus den jährlich genutzten Gleismetern und den eingefahrenen Eisenbahnfahrzeugen.

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

§ 4

Berechnungsgrundlage, Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Ein Eisenbahnfahrzeug im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist ein einzelnes Triebfahrzeug sowie jeder einzelne Waggon.
- (2) Die Anzahl der eingefahrenen Eisenbahnfahrzeuge und der genutzten Gleismeter sind quartalsweise per 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. bis zum 10. des Folgemonats elektronisch an die Hansestadt Wismar, Amt für Finanzverwaltung, rechnung@wismar.de, zu melden.
- (3) Auf der Grundlage der gemeldeten Anzahl der eingefahrenen Eisenbahnfahrzeuge und der genutzten Gleismeter erstellt die Hansestadt Wismar eine Rechnung und übermittelt diese elektronisch an den betreffenden Nutzenden.
- (4) Die Entgelte werden mit Zugang der Rechnung sofort fällig.
- (5) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB sowie Mahnkosten erhoben.
- (6) Bei Missachtung der Mitteilungspflicht oder Feststellung falscher Angaben zur Anzahl der eingefahrenen Eisenbahnfahrzeuge oder der genutzten Gleismeter wird für die erforderliche Schätzung eine Aufwandspauschale von 100,00 € erhoben.

§ 5

Bestimmungen zur Nutzung der Anschlussbahnanlage

- (1) Der Nutzende und / oder das in seinem Auftrag handelnde EVU, der / die / das ein Eisenbahnfahrzeug auf das Netz der Anschlussbahnanlage gebracht hat / haben, bleibt / bleiben für den Verbleib dieses Fahrzeugs verantwortlich, bis es das Netz der Anschlussbahnanlage wieder verlassen hat.
- (2) Im Gleisbereich dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände abgestellt werden. Die Rangierwege müssen begehbar sein. Das beinhaltet insbesondere, dass Güter und sonstige Gegenstände, Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge nur in einem Abstand von mindestens 2,50 m aus der Gleisachse gelagert, abgestellt oder errichtet werden dürfen und zwar so, dass diese den Eisenbahnbetrieb nicht behindern oder gefährden.

(3) Alle abgestellten Eisenbahnfahrzeuge sind ordnungsgemäß gegen jedwede unbeabsichtigte Bewegung zu sichern. Dasjenige Unternehmen, für das die Eisenbahnfahrzeuge zugestellt werden, hat zugelassene Festlegemittel in ausreichender Zahl vorzuhalten und nur diese zum Festlegen der Eisenbahnfahrzeuge einzusetzen. Das Festlegen von Eisenbahnfahrzeugen mit anderen, nicht zugelassenen Hilfsmitteln ist verboten.

(4) Es gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Ergänzende Bestimmungen

(1) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, in den Fällen unberechtigter Benutzung oder vertragswidrigen Verhaltens unter angemessener Fristsetzung die Beendigung des Tuns oder Unterlassens, welches die Ursache der unberechtigten Benutzung oder des vertragswidrigen Verhaltens ist, zu fordern sowie Ersatz im Falle des fruchtlosen Verstreichens der zuvor gesetzten Frist auf Kosten der Verantwortlichen vorzunehmen. Bei Gefahr in Verzug oder maßgeblicher Einschränkung des Gleisbetriebes kann die Ersatzvornahme gemäß Satz 1 auch ohne zuvor gesetzte Abhilfefrist erfolgen. Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, Ersatz entstandener Schäden und Kosten / Aufwendungen sowie Entgelte für eine solche Benutzung zu verlangen.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche und Leistungen aus dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist Wismar.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 02. Juli 2022 in Kraft.

Wismar, den

Dienstsiegel

Thomas Beyer
Bürgermeister

Kalkulation Gleisentgelte ab 7/2022 und Kostendeckung

		Angaben in €
Anzahl der Waggons (Basis 2021)	Stück	8.013
Gesamtlänge Gleisanlage	Meter	4.882
Erträge		
Nutzungsentgelte		110.223,83
Auflösung Sonderposten		124.112,67
- historischer Buchwert 3.191.459,84 € / 23 bzw. 30 Jahre		
Gesamterträge		234.336,50
Aufwendungen		
Personalaufwand Verwaltung (Bahnleitung, Buchhaltung)		-7.500,00
- ca. 15h / Monat x 12 x 41,50 € (aufgerundet)		
Wartung / Instandhaltung (IST 2021)		-37.345,46
- Ansatz für Weichen, Gleise, Signalanlagen		
<i>Aufwand Zwischensumme I</i>		<i>-44.845,46</i>
= Kosten je Eisenbahnfahrzeug (Basis gesamt 8.013 Stück)		5,60 €
Abschreibungen		-140.858,87
- historischer Buchwert		
Verzinsung des eingesetzten Kapitals		-48.653,93
<i>Aufwand Zwischensumme II</i>		<i>-189.512,80</i>
./. Erträge Auflösung Sonderposten		124.112,67
<i>Zwischensumme III</i>		<i>-65.400,13</i>
= Kosten aus der Summe der jährlich genutzten Gleismeter und der eingefahrenen Eisenbahnfahrzeuge (Zwischensumme III / (4.882 m + 8.013 Stück))		5,07 €
Gesamtaufwendungen (Zwischensumme I + II)		-234.358,26
Kostendeckung		99,99%